

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 169/2014 (DDI)

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Gibt es via KESB versteckte Strafuntersuchungskostenumlagerungen vom Kanton zu Lasten der Gemeinden? (12.11.2014)

Wenn die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ein Strafverfahren gegen eine Person zum Nachteil eines Kindes (zum Beispiel Verdacht auf sexuelle Handlungen) eröffnet, ist, um die Unabhängigkeit zu wahren, oft eine Prozessbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB notwendig („Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.“). Bei solchen Fällen errichtet, auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, die zuständige KESB eine solche (für diesen Prozess befristete) Prozessbeistandschaft für das Kind.

Nach Abschluss des Strafverfahrens (meistens mangels Beweisen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft) muss noch geklärt werden, wer die Kosten der Prozessbeistandschaft trägt.

Dazu ein Ausschnitt einer Kurzbegründung einer regionalen KESB vom Kanton Solothurn nach Abschluss eines solchen Strafverfahrens: „Gemäss neuer Praxis im Kanton Solothurn wird die unentgeltliche Rechtspflege lediglich für die Gerichtskosten gewährt. Die Entschädigung der Beiständin geht somit subsidiär zulasten der Sozialregion...“.

Bei einem ganz einfachen Verfahren betragen solche Kosten rund 1'000 Franken. Diese Kosten können aber je nach Fall und Abklärungsbedarf um ein Vielfaches höher ausfallen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Auf was für eine Praxisänderung bezieht sich da im zitierten Ausschnitt die KESB? Wie war die Praxis vorher? Wie ist diese Praxisänderung juristisch hinterlegt, begründet? Gab es dazu einen politischen Prozess? War der VSEG informiert/involviert?
2. Wie ist die Abweichung von der Logik, was die Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren (nur Untersuchung ohne daraus beschlossene Massnahmen) mit Kostenfolge benötigt, geht auf Kosten der Staatsanwaltschaft und wird entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Staat und/oder Drittpersonen übertragen, begründet? Widerspricht es nicht unserem Staatsverständnis, wenn Teilkosten eines Strafverfahrens (Offizialdelikt) als Sozialkosten auf die Gemeinden zurückfallen, die absolut keinen Bezug und Einflussmöglichkeit auf dieses Verfahren haben und auch nicht haben sollen? Werden da staatspolitisch korrekt, Strafverfahrenskosten als Sozialkosten verbucht und somit vom Kanton auf die Gemeinden übertragen?
3. Wie ist allenfalls diese „neue Praxis im Kanton Solothurn“ rückgängig zu machen? Bräuchte es dazu Verordnungs- und/oder Gesetzesänderungen? Wenn Ja, welche?

Für die Beantwortung besten Dank im Voraus.

Begründung (12.11.2014): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Lang (1)